

## **A3 Festlegung eines Mindestalters für die KDFB-Mitgliedschaft**

Antragsteller\*innen:

### **Antragstext**

1 *Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:*

2 Die AG Mindestalter wird bis zur Bundesdelegiertenversammlung 2026 verlängert.

3 Alle Diözesanverbände verpflichten sich, in ihren Diözesanverbänden unter  
4 Einbeziehung der Zweigvereine zum Thema „Mindestalter für eine Mitgliedschaft im  
5 KDFB“ zu beraten. Dazu stellt die AG auf Basis ihres Berichtes und der  
6 Beratungen bei der Bundesdelegiertenversammlung 2024 bis zum 31.12.2024 ein  
7 Diskussionspapier zur Verfügung. Rückmeldungen sollen bis zum 31.01.2026 an die  
8 AG Mindestalter geschickt werden.

9 Zwischenberichte erfolgen bei der BDV 2025 sowie beim BAS 2026. Die AG  
10 entwickelt unter Berücksichtigung der Rückmeldungen eine verbindliche Ordnung  
11 zur Aufnahme von und zum Umgang mit minderjährigen Mitgliedern im Verband für  
12 die Bundesdelegiertenversammlung 2026.

### **Begründung**

In den KDFB-Satzungen heißt es „Mitglied des Katholischen Deutschen Frauenbundes kann jede Frau werden.“ Allerdings ist nicht definiert, ab welchem Alter „Frau“ verstanden wird. Nach Beauftragung durch den Bundesausschuss 2024 hat die AG Mindestalter diese Fragestellung geprüft. Sie legt der Bundesdelegiertenversammlung 2024 einen Bericht vor und bittet um Verlängerung ihrer Beauftragung, um das komplexe Thema ausführlich im Verband diskutieren zu können.